



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die deutsche Sozialdemokratie und die sozialpolitische Gesetzgebung. 3

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Die deutsche Sozialdemokratie und die sozialpolitische Gesetzgebung

3



ie verhält es sich nun mit den 44 Ja-Abstimmungen? Gleich bei der ersten ist ein Beweis überhaupt nicht zu erbringen. Es handelt sich um das Gesetz vom 8. April 1868 betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienst einberufener Mannschaften der Ersatzreserve. Eine namentliche Abstimmung fand nicht statt, doch wurde das Gesetz „einstimmig“ angenommen. Wenn von den vier Sozialdemokraten, die damals im Reichstage saßen, in der Sitzung der eine oder der andre anwesend war, hat er wohl für die Vorlage gestimmt. Ein Beweis, daß keiner von ihnen anwesend war, läßt sich nicht erbringen. Das nächste „Ja“ finden wir erst am 18. Dezember 1884. Es handelt sich um die Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes dahin, daß der Versicherte in den Hilfsklassen bleiben könne, auch wenn diese bisher noch nicht die Forderungen des Krankenversicherungsgesetzes erfüllt hatten. Die Sozialdemokratie hatte gegen das Krankenversicherungsgesetz gestimmt, stimmte aber nun für diese Abänderung. Wenigstens erklärte der Abgeordnete Kayser, daß „ein Notstand vorliege.“ Daß die Sozialdemokratie für die Vorlage gestimmt hat (Gesetz vom 28. Januar 1885), läßt sich danach annehmen, mangels einer namentlichen Abstimmung aber ebenfalls nicht beweisen. Am 1. Mai 1885 erklärte derselbe Abgeordnete bei der Ausdehnung der von seiner Partei abgelehnten Unfall- und Krankenversicherung auf Post, Eisenbahn, Fuhrwerk, Binnenschiffahrt usw.: „Ich darf von vornherein erklären, daß meine Partei nur einer Notlage folgt, und weil wir glauben, daß die in Paragraph 1 aufgeführten Personen, Industrien usw. auch sehr wohl unfallversicherungsbedürftig sind, wollen wir für diesen Gesetzesentwurf, wie er vorliegt, stimmen“ (S. 2464 des stenographischen Berichts). Man sieht, mit der Logik hat sich die Partei nie aufgehalten, sobald das Parteiinteresse in Frage kam. Dieses wäre freilich schwer geschädigt worden, wenn man durch Ablehnung der Vorlage die davon betroffenen Kreise gegen die Sozialdemokratie eingenommen hätte. Eine namentliche Abstimmung hat in der entscheidenden Sitzung vom 6. Mai nicht stattgefunden. Ebenso wenig bei dem Gesetz vom 23. April 1886, das den Innungsverbänden die Korporationsrechte verleiht. Nach der Rede des Abgeordneten Kräcker vom 23. März 1886 ist die Annahme jedoch gerechtfertigt, daß die Partei für den Gesetzesentwurf gestimmt hat: „Ich habe im Namen meiner Partei zu erklären, daß wir gar keinen Anstand nehmen, das Gesetz zu genehmigen.“ Auch über das Gesetz vom 12. Juli 1887 betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter hat keine namentliche Abstimmung stattgefunden, doch liegt die Rede des Abgeordneten Sabor vom 26. März vor, in der es heißt: „Wir

werden dem Regierungsentwurf zustimmen als zweckentsprechend." Bei der Beratung der Vorlage betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt beteiligten Personen fand ebenfalls keine namentliche Abstimmung statt, jedoch erklärte der Abgeordnete Kräcker in der Sitzung vom 15. Juni: „Wir werden nach unsern Kräften dazu beitragen, daß diese Vorlage Gesetz werde.“ Eine namentliche Abstimmung hat ebenfalls nicht stattgefunden bei der Vorlage betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften (Gesetz vom 28. Februar 1888). Der Abgeordnete Harm gab in der Sitzung vom 5. Dezember 1887 seiner Freude über die Vorlegung des Gesetzentwurfs Ausdruck. Bei der Beratung des Gesetzes vom 20. April 1892 betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung hat auch keine namentliche Abstimmung stattgefunden, und die Abstimmung ist überhaupt nicht feststellbar, auch hat kein Sozialdemokrat das Wort ergriffen. Aus dem Parteibericht für 1892 (S. 68) geht aber hervor, daß die Sozialdemokraten für das Gesetz stimmten. Bei dem Gesetz betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften hat ebensowenig eine namentliche Abstimmung stattgefunden, doch lassen die Reden des Abgeordneten Harm in der Sitzung vom 8. Mai 1891 und des Abgeordneten Singer in der Sitzung vom 31. März sowie auch der Parteitagsbericht (S. 69) die Annahme zu, daß die Sozialdemokraten für das Gesetz gestimmt haben. Auch nur nach der Wahrscheinlichkeit feststellbar ist die Abstimmung bei der das Wuchergesetz ergänzenden Vorlage (Sachwuchergesetz vom 19. Juni 1893). Eine namentliche Abstimmung über den gesamten Entwurf hat nicht stattgefunden, doch ergibt sich aus der namentlichen Abstimmung zu Paragraph 302 e des Gesetzes sowie aus den Reden der Abgeordneten Frohme, Stadthagen und Kunert und aus dem Parteitagsberichte (S. 90), daß die Sozialdemokraten wohl für den Gesetzentwurf gestimmt haben.

Auch zu dem Gesetz vom 14. Januar 1894 betreffend die Gewährung von Unterstützungen an Invalide aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene hat keine namentliche Abstimmung stattgefunden. Der Abgeordnete Herbert hat jedoch in der Sitzung vom 2. Dezember 1893 erklärt: „Wir werden für den vorliegenden Gesetzentwurf stimmen, weil er eine Ungerechtigkeit beseitigt.“ Bei der Beratung der Vorlage betreffend Änderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und Ergänzung des Strafgesetzbuchs (Gesetz vom 12. März 1894), wobei es sich um die Heruntersetzung des Alters zum selbständigen Erwerb eines Unterstützungswohnsitzes von vierundzwanzig Jahren auf achtzehn handelt, geht aus den Reden der Abgeordneten Mollenbuhr und Auer vom 1. Februar hervor, daß die Sozialdemokraten für das Gesetz gestimmt haben, nachdem die Strafvorschrift in Artikel 2 nach ihren Anträgen abgeändert worden war. Auch bei den acht folgenden Gesetzen kann die Zustimmung mangels namentlicher Abstimmungen nur aus den Äußerungen ihrer Redner festgestellt werden:

1. Das Gesetz vom 16. Mai 1894 betreffend die Abzahlungsgeschäfte (vom Abgeordneten Auer für „eine Errungenschaft“ erklärt, „mit der wir zufrieden sein können“).

2. Das Gesetz vom 22. Mai 1895, Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873 betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds. Aus den Reden des Abgeordneten Singer und dem Parteibericht (S. 60) ist die Zustimmung zu entnehmen.

3. Das Gesetz vom 13. Juni 1895 betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstands des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts. Aus den Reden des Abgeordneten Harm und dem Parteitagsbericht ist die Zustimmung zu entnehmen.

4. Das Gesetz vom 29. März 1897, Abänderung des Gesetzes betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes und der Zivilprozessordnung. Zustimmung Erklärung des Abgeordneten Stadthagen vom 8. Februar.

5. Das Gesetz vom 6. Juli 1898 betreffend den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen. Abgeordneter Wurm erklärte in der Sitzung vom 29. April: „Wir treten für diesen Gesetzentwurf ein und sind damit einverstanden, daß der Verwendung des Saccharins in Nahrungsmitteln ein Riegel vorgeschoben wird.“

6. Das Gesetz vom 1. Juli 1899 wegen Verwendung von Mitteln des Reichsinvalidenfonds. Abgeordneter Singer gab am 7. Juni namens seiner Freunde die Erklärung ab, daß auch sie für dieses Gesetz stimmen würden.

7. Hypothekbankgesetz vom 13. Juli 1899. Auch hierbei läßt sich die Abstimmung nur aus einer Rede des Abgeordneten Calwer feststellen, der am 7. März erklärte: „Wenn wir nun also prinzipiell für die Vorlage eintreten, so haben wir doch im einzelnen verschiedene Bedenken. . . . Sonst aber sind wir bereit, die Vorzüge, die dieser Gesetzentwurf im Gegensatz zu so vielen andern Gesetzentwürfen politischer und wirtschaftlicher Natur aufweist, in der Weise anzuerkennen, daß wir sagen: die bürgerlichen Parteien opfern bei Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs ihre bisherigen wirtschaftlichen Prinzipien auf Kosten solcher, die dem Sozialismus näher stehn als denen der heutigen Wirtschaftsordnung.“ Man darf wohl annehmen, daß diese Erklärung eine Zustimmung bedeutet.

8. Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 wurde am 15. Juni mit allen gegen drei Stimmen angenommen. Es ist anzunehmen, daß diese drei nicht Sozialdemokraten waren, da der Abgeordnete Molkenbuhr bei der Generaldiskussion zur dritten Beratung erklärt hatte (Sitzung vom 13. Juni): „Deshalb können wir angesichts der minimalen Verbesserungen, welche das Gesetz für die Versicherten enthält, gegenwärtig eine andre Stellung einnehmen als bei Schaffung des Gesetzes, weil die gegenwärtigen Verschlechterungen nicht derartig sind, daß sie wesentlich auf die Arbeiter einwirken.“ In demselben Sinne äußert sich auch der Parteitagsbericht.

Auch bei den folgenden vierundzwanzig Gesetzen liegt keine namentliche Abstimmung vor, die Stellung der Partei kann mit größerer oder geringerer Bestimmtheit nur aus den Äußerungen ihrer Redner und aus den Parteitagsberichten gefolgert werden. Es bleibt jedenfalls eine auffallende Erscheinung, daß sogar bei wichtigsten und grundlegenden Gesetzen die namentlichen Abstimmungen im Reichstage vermieden werden.

Bei dem Gesetz vom 30. Juni 1900 betreffend die Bekämpfung gemein-

gefährlicher Krankheiten ist, wie schon früher erwähnt, der einzige Fall zu verzeichnen, daß sich die Fraktion in der Abstimmung getrennt und dies auch vorher angekündigt hat. Der größere Teil hat dem Parteitagbericht zufolge für das Gesetz, der kleinere dagegen gestimmt. Es folgt das Gesetz vom 30. Juni 1900, Abänderung der Gewerbeordnung (Neunuhrladenschluß). Aus den zahlreichen Reden der sozialdemokratischen Abgeordneten, die mit vielen Bestimmungen nicht einverstanden waren, kann man die Abstimmung nicht feststellen, sondern nur aus dem Parteitagbericht für 1900 (S. 55). Dasselbe gilt von der Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes (Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Hausgewerbetreibenden durch Bundesratsbeschluß) vom 30. Juni 1900 sowie von dem Gesetz betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze von demselben Tage. In beiden Fällen ist die Zustimmung nur aus dem Parteitagbericht von 1900 (S. 59) zu erkennen, bei dem Unfallversicherungsgesetz wenigstens soweit das sogenannte „Hauptgesetz“, die Errichtung von Schiedsgerichten, in Betracht kommt. Bei den vier Spezialgesetzen (Gewerbeunfallversicherungsgesetz, Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft, Bauunfallversicherungsgesetz und Secunfallversicherungsgesetz) ist die Annahme entweder „einstimmig“ oder „nahezu einstimmig“ erfolgt, sodaß sowohl hieraus wie aus dem Parteitagbericht die Zustimmung der Sozialdemokraten zu folgern ist. Das Gesetz vom 30. Juni 1900 betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene wurde einstimmig angenommen; es ist vorauszusetzen, aber nicht mit Sicherheit festzustellen, daß auch die Sozialdemokraten bei der Abstimmung zugegen waren. Bezüglich des Gesetzes vom 12. Mai 1901 über die privaten Versicherungsunternehmungen ist nur aus dem Parteitagbericht (S. 69) erkennbar, daß die Sozialdemokraten das Gesetz angenommen haben, aus der Rede des Abgeordneten Calver am 29. November 1900 wäre eher das Gegenteil zu schließen. Auch zu dem Gesetz betreffend den Verkehr mit Wein (24. Mai 1903) ist keine namentliche Abstimmung erfolgt, und die Stellung der Partei aus den Reden ihrer Mitglieder (Chrhart und Wurm) nicht mit Sicherheit erkennbar. Der Parteitagbericht für 1901 (S. 69) stellt jedoch fest, daß die Sozialdemokraten für das Gesetz gestimmt haben. Zu dem Gesetz betreffend die Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen (31. Mai 1901) erklärte der Abgeordnete Singer ausdrücklich die Zustimmung der Partei, die sich auch aus dem Parteitagbericht ergibt. Bei dem Unfallfürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Soldatenstandes (Gesetz vom 18. Juni 1901) ist die Abstimmung nicht aus den Reden der Parteimitglieder, sondern aus dem Parteitagbericht (S. 67) erkennbar, der die Zustimmung ausspricht. Auch zu dem Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 kann die Zustimmung nur aus dem Parteitagbericht entnommen werden, ebenso bei dem Gesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst von demselben Tage, es wurde mit einer „an Einstimmigkeit grenzenden Majorität“ angenommen. Eine Abänderung des Gesetzes über die Gewerbegerichte: Einführung obligatorischer Gewerbegerichte für alle Gemeinden über zwanzigtausend Einwohner (Gesetz vom 30. Juni 1901) war aus den Anträgen der Sozialdemokratie und

des Zentrums (Tugauer und Trimborn) hervorgegangen und deckt sich im wesentlichen mit deren Vorschlägen. Es ist anzunehmen, in Übereinstimmung mit dem Parteitagbericht, daß die Sozialdemokraten für diese Vorlage gestimmt haben.

Hieran reiht sich eine Gruppe von vier Gesetzen vom 2. Juni 1902, die das Seewesen betreffen. Das erste davon, die Seemannsordnung, wurde von den Sozialdemokraten abgelehnt, wie schon nach dem Parteitagbericht festgestellt ist. Dagegen scheint es, nach der Fassung dieses Berichts (S. 58), als ob die Sozialdemokraten für die andern drei Vorlagen gestimmt hätten: das Gesetz betreffend die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute, das Gesetz betreffend die Stellenvermittlung für Seeleute, das Gesetz betreffend Abänderung seerechtlicher Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

Dem Gesetz vom 30. März 1903 betreffend die Kinderarbeit in den gewerblichen Betrieben haben die Sozialdemokraten sowohl laut einer Rede des Abgeordneten Wurm als auch dem Parteitagbericht für 1903 (Seite 94) zufolge zugestimmt. Ebenso ist die Zustimmung zu dem Gesetz vom 10. Mai 1903 betreffend die Phosphorzündwaren aus einer Rede desselben Abgeordneten und dem Parteitagbericht zu folgern. Das Gesetz vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen wurde einstimmig, d. h. ohne jeden Widerspruch, also auch wohl von den Sozialdemokraten angenommen. Ebenso sind einstimmig angenommen das Gesetz vom 12. Mai 1904 betreffend Abänderung der Seemannsordnung und des Handelsgesetzbuchs (der Schiffsmann, der nach Antritt des Dienstes erkrankt, erhält freie Verpflegung auf Kosten des Reeders) und das Gesetz vom 6. Juli 1904 betreffend die Bekämpfung der Reblaus. Bezüglich beider erklärt auch der Bericht des Parteivorstandes von 1904 die Zustimmung der Partei.

Diese Zusammenstellung der Ja=Abstimmungen der Sozialdemokraten im Reichstage ist mit einer weitgehenden Unparteilichkeit verfaßt, alle Abstimmungen, bei denen auch nur anscheinend ein zustimmendes Verhalten der Partei angenommen werden kann, sind ihr ohne weiteres gutgeschrieben worden. Bemerkenswert ist die Häufung dieser Zustimmungen in den letzten drei bis vier Jahren, sei es nun, daß die Gesetzgebung in dieser Zeit einen sozialistischen Zug in den einzelnen Vorlagen angenommen hat, oder daß die Betätigung der sozialpolitischen Fürsorge mehr in die Einzelheiten gegangen ist und dadurch die Zahl der Vorlagen vergrößert hat, denen sich die Sozialdemokratie nicht entziehen konnte. Das Zusammenwirken beider Umstände ist das wahrscheinlichere. Bei der Beratung vieler dieser Vorlagen ist die rednerische Beteiligung der Sozialdemokratie entweder ganz unterblieben, oder sie ist so geringfügig und so unklar gewesen, daß eine Folgerung auf die Stellung der Partei zu den Vorlagen nicht gewonnen werden kann. Auch dieser Umstand spricht dafür, daß bei vielen ihrer Abstimmungen die Partei nicht von rein sachlichen, sondern von parteitaktischen und parteipolitischen Erwägungen geleitet wird. Die grundsätzliche Zustimmung zu der Regierungsvorlage beschränkt sich auf wenig Fälle.

Noch auffälliger als die meisten verneinenden Abstimmungen der Sozialdemokratie sind die nicht feststellbaren Abstimmungen, obwohl darunter eine Reihe von Gesetzen ist, die für die Sozialdemokratie geradezu grundlegend waren. Hierzu gehören die folgenden: Gesetz vom 1. November 1867 betreffend die Freizügigkeit; Gesetz vom 4. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung; ferner aus dem Jahre 1868 die Gesetze betreffend die Aufhebung der Schulhaft, die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken, und das Gesetz über den Betrieb der stehenden Gewerbe. 1869 das Gesetz betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohns, sowie die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund. Die Abstimmung ist auch hierbei ungeachtet vieler Reden von Bebel, Schweizer und Hasenclever nicht feststellbar. 1870 das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund (Abstimmung trotz Reden von Bebel nicht zu ermitteln), das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz und das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen usw. In der Gesetzgebung nach dem Kriege ist die Abstimmung der Sozialdemokratie nicht feststellbar bei der Seemannsordnung (Gesetz vom 27. Dezember 1872), dem Gesetz über die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute und dem Gesetz über die Gründung des Reichsinvalidenfonds.

Das selbe gilt von folgenden Gesetzen: betreffend außerordentliche Ausgaben für die Jahre 1873 und 1874 zur Verbesserung der Lage der Unteroffiziere, den Markenschutz, das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, das Urheberrecht an Mustern und Modellen, Kaiser-Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der Reichspostverwaltung; das Patentgesetz; Gesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners, Abänderung der Gewerbeordnung vom 23. Juli 1879 (Pfandleihe, Wirtschaftskonzessionen usw.); Gesetz vom 24. Mai 1880 betreffend den Wucher. Bei diesem Gesetz ist folgendes festzustellen: Von den damals vorhandenen neun sozialdemokratischen Abgeordneten hat bei den drei Beratungen der Vorlage nur der Abgeordnete Kayser am 20. April das Wort genommen. Er erklärte, daß er für seine Person für die Vorlage stimme. Die Fraktion als solche „habe keine Gelegenheit gehabt, zu der Vorlage Stellung zu nehmen,“ doch glaube er, daß der größte Teil der Parteigenossen seinen Standpunkt teile, obwohl es unter seinen Parteifreunden auch Leute gebe, die diese Vorlage von der Hand wiesen, weil sie meinten, daß innerhalb der heutigen Gesellschaft solche einzelne Reformen unwirksam seien. Eine namentliche Abstimmung fand nicht statt, der Gesetzentwurf wurde „von der großen Mehrheit des Hauses“ angenommen. Ferner nicht feststellbar ist die Abstimmung der Partei bei folgenden Gesetzen: Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen; Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten der Zivilverwaltung; Abänderung der Gewerbeordnung vom 18. Juni 1881 (Zinnungsgesetz); Gesetz betreffend Erhebung einer Berufsstatistik (13. Februar 1882). Die Abstimmung der Sozialdemokraten ist trotz Reden von

Kräcker und Frohme nicht zu ermitteln, ungeachtet des großen Interesses, das sie zum Beispiel an der Berufsstatistik doch haben mußten.

Zu den Gesetzen betreffend die Abwehr und die Unterdrückung der Reblauskrankheit hat kein Sozialdemokrat das Wort ergriffen, ebenso bei dem Gesetz über Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern und bei dem Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (vom 9. Juni 1884). Leider hat auch hierbei eine namentliche Abstimmung nicht stattgefunden. Zu dem Gesetz betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen hat der Abgeordnete Frohme mehrfach das Wort ergriffen, die Abstimmung seiner Partei ist trotzdem nicht zu ermitteln. Es folgen wiederum sechs Gesetze, bei denen kein Sozialdemokrat das Wort genommen hat und auch die Abstimmung nicht zu ermitteln ist: Die Fürsorge für die Wittven und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine (17. April 1887); Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen (!); Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen; die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei Herstellung von Nahrungsmitteln usw.; Erlaß der Wittven- und Waisengeldbeiträge von Angehörigen der Reichszivilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine; Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (1. Mai 1889).

Wir kommen nunmehr in das Zeitalter der Parteitageberichte, nach Aufhebung des Sozialistengesetzes. Da sind zuerst aus dem Jahre 1891 das Patentgesetz und das Gesetz betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern. Zu beiden hat kein Sozialdemokrat das Wort ergriffen, die Abstimmung ist auch nach dem Parteitagebericht nicht festzustellen. Auch das Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen (12. Mai 1894) hat für die Sozialdemokratie kein Interesse gehabt; ihre Vertreter haben im Reichstage geschwiegen, und auch der Parteitagebericht schweigt sich darüber aus. Dasselbe gilt von dem Gesetz betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere (5. Juli 1896). Zu dem Gesetz wegen anderweiter Bemessung der Wittven- und Waisengelder hat sich der Abgeordnete Stadthagen verschiedentlich anerkennend und zustimmend ausgesprochen, doch hat weder er noch der Parteitagebericht die Abstimmung der Partei verraten. Eine Bekanntmachung betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen (Kugelfräsmaschinen) hat ebensowenig Interesse für die Sozialdemokratie gehabt wie das Gesetz vom 24. Mai 1894 betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Ihre Redner haben geschwiegen, der Parteitagebericht auch. Dasselbe gilt von einer weiteren Abänderung des eben erwähnten Verzeichnisses aus dem Jahre 1899 sowie von dem Gesetz betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen.

Damit ist dieses Verzeichnis zu Ende. Es ist in seinem ersten Teile dadurch bemerkenswert, daß sich die Sozialdemokratie auch solchen Gesetzentwürfen gegenüber gleichgiltig verhält, die in der Richtung ihrer eignen Anschauungen liegen und für die wirtschaftliche Befreiung, mit der der Norddeutsche Bund und das Reich in das Leben unsers Volks so tief eingegriffen

haben, eigentlich grundlegend gewesen sind. Was wäre zum Beispiel heute die Sozialdemokratie ohne die Freizügigkeit! Später, in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre und namentlich nach der Aufhebung des Sozialistengesetzes wird die Beteiligung an der gesetzgeberischen Arbeit reger. Da sind es dann namentlich die Interessen des Kaufmannsstandes und des „kapitalistischen“ Publikums sowie die des Heeres, die die Sozialdemokratie gleichgültig lassen. Seltsam ist, daß die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen das Interesse der Partei scheinbar nicht im geringsten berührte, obwohl die Bauarbeiter mit das stärkste und zuverlässigste Kontingent in der sozialdemokratischen Armee stellen. Gegen die Vorlage zu stimmen, ging nicht gut an, für die Vorlage zu stimmen wäre gleichbedeutend gewesen mit der Anerkennung der staatlichen Fürsorge. So schwieg man lieber. Nachdem die Partei gegen die Unfallversicherung wie gegen alle andern Versicherungszweige gestimmt hatte, hätte sie konsequenterweise auch gegen die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die Bauten stimmen müssen. Das wäre ihr aber doch vielleicht zu sehr verdacht worden, und so zog sie eine unauffindbare Haltung vor.

Geht man die Verzeichnisse der Ja- und Neinabstimmungen sowie der Stimmenthaltungen prüfend durch, so fällt es doch schwer, prinzipielle Ursachen für das Verhalten der Partei den einzelnen Gesetzen gegenüber aufzufinden. Abgesehen davon, daß in den ersten Jahren eine Beteiligung an der positiven Arbeit für den gehäßten „kapitalistischen“ Staat überhaupt abgelehnt wurde, machen die meisten spätern Abstimmungen den Eindruck, als wären sie mehr durch das zufällige Ergebnis der vorhergehenden Fraktionsberatung als durch geläuterte Anschauungen über die Aufgaben der Partei oder gar die Interessen der Nation hervorgerufen worden. Eine Auflehnung gegen die Fraktions-tyrannie und ihre jeweilige Stellung spricht aus der Erklärung des Abgeordneten Kayser zum Buchergesetz. Vom Jahre 1899 an läßt sich eine Zunahme der bejahenden Abstimmungen erkennen. Die „Nein“ werden seltner, die Enthaltung hört ganz auf. Will man hierin ein positives Mitarbeiten gegenüber der absoluten Verneinung der ersten Jahre erkennen, so läßt sich dagegen nichts einwenden. Ausschlaggebend für diese Wandlung scheint zu sein, daß mit der Zunahme der sozialdemokratischen Wähler der von der Parteileitung zu schonende Interessenkreis zu groß wird, und mit der Zunahme der Erwählten die Neigung in demselben Maße abnimmt, der Tyrannei der Parteileitung regelmäßig das Opfer des Intellekts zu bringen. Mit der reaktionären Rückständigkeit der Partei, wie der Reichskanzler sie so treffend gekennzeichnet hat, geht es eben auf die Dauer doch nicht.

Die stärkere Beteiligung während der letzten Jahre läßt eher der Annahme Raum, daß die bis in das letzte Jahrzehnt hinein revolutionäre Partei — als solche war sie geboren und groß geworden —, wenigstens zum Teil und sehr allmählich den Charakter einer radikalen Reformpartei anzunehmen beginnt, und zwar unter dem Druck innerer, nicht äußerer Nötigung.

